

**Ortsgemeinde
Annaberg – Lungötz**

5524 Annaberg 32

Tel: 06463 / 8158 Fax: DW 77



Annaberg-Lungötz, am 12.11.2008

AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG

zur Regelung der Haltung von Hunden außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 c Abs. 3 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes 1975, idgF. LGBl. Nr. 56/2003 und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Annaberg-Lungötz vom 11. November 2008 wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet Annaberg-Lungötz sind Hunde an der Leine zu führen. Der Leinenzwang besteht daher nicht nur im Ortszentrum, in verbauten Siedlungen oder der Feriendorfanlage „Alpendorf Dachstein West“, sondern auch auf allen Wald- und Wiesenwegen.

§ 2

Dieser Leinenzwang des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Rettungs- und Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Behinderten- und Blindenhunde - Assistenzhunden).

§ 3

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 3 c Abs. 1 lit. 2 des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes 1975, idgF. LGBl. Nr. 74/2001, mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,- oder mit einer Freiheitsstrafe bestraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister



Josef Schwarzenbacher

angeschlagen am *26.11.2008*
abgenommen am

Ortsgemeinde
Annaberg- Lungötz
A- 5524 Annaberg 32

Pol. Bezirk Hallein
Land Salzburg

Telefon : 06463 / 8158-0

Fax : 06463 / 8158-77

e-mail : Info@annaberg-lungoetz.at
hp : www.annaberg-lungoetz.at

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Annaberg- Lungötz
Konto Nr. : 10124
BLZ : 35006

DVR : 0384631